

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberpfalz mit Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 01.02.2022 (Az.: ÖR 12.2/22) und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 02.02.2022 (Az.: ROB-55Hb-2408.Hb_5-7-2-2) folgende Satzung:

Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz

vom 16.02.2022

§ 1

Gegenstand der Wahl

- (1) ¹Zu wählen sind als Vorstandsmitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie 5 Beisitzer. ²Darüber hinaus sind 5 Personen als Ersatzleute für die Beisitzer zu wählen.
- (2) Die nach Abs. 1 zu wählenden Personen werden im selben Wahlgang mittels Briefwahl gewählt.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) ¹Für die Leitung und Durchführung der Wahl der Personen nach § 1 Abs. 1 bestellt der Vorstand einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus einem Wahlleiter und aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern als Beisitzern, von denen eines zum Stellvertretenden Wahlleiter bestellt wird. ³Zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder werden als nicht personenbezogene Stellvertreter bestellt. ⁴Zum Wahlleiter kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz ist.
- (2) ¹Zum Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses kann nicht bestellt werden, wer auf einem beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschlag, der die Erklärung nach § 7 Abs. 1 S. 6, zweiter Spiegelstrich, enthält, verzeichnet ist. ²Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlags, der die Erklärung nach § 7 Abs. 1 S. 6, zweiter Spiegelstrich, enthält, beim Wahlleiter seines Wahlbezirks.
- (3) ¹Der Wahlleiter und der Wahlausschuss können sich bei ihrer Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands bedienen. ²Soweit Geschäftsstellenpersonal bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 14) unterstützend mitwirken soll, ist es nach den Bestimmungen des Abs. 5 zu Wahlhelfern zu bestellen.
- (4) ¹Der Wahlleiter bestellt in Absprache mit dem Vorstand die den Wahlausschuss bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 14) unselbständig unterstützenden, der Aufsicht der Wahlausschussmitglieder und den Weisungen des Wahlleiters unterworfenen Wahlhelfer. ²Diese müssen nicht Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbands sein.
- (5) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 3 und die Wahlhelfer nach Abs. 4 sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren; die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter, das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 3 und die Wahlhelfer nach Abs. 4 sind hierauf sowie auf die unparteiische Aufgabenwahrnehmung durch den Wahlleiter schriftlich zu verpflichten.

- (6) Der aus drei Personen bestehende Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder des Stellvertretenden Wahlleiters sowie von zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung des Wahlleiters übernimmt der Stellvertretende Wahlleiter den Vorsitz. Sind Wahlleiter und Stellvertretender Wahlleiter verhindert, übernimmt das verbliebene ordentliche Ausschussmitglied den Vorsitz; zur Beschlussfähigkeit ist auch in diesem Fall die Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern erforderlich. Stellvertreter dürfen ihr Stellvertreteramt nur im Verhinderungsfall ausüben. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter, im Fall von Satz 3 der amtierende Vorsitzende.
- (7) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz öffentlich. Der Wahlausschuss kann für seine Sitzungen nach billigem Ermessen anderen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und macht sie öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses erfolgt in der Ersten Wahlbekanntmachung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 4 sowie in der Zweiten Wahlbekanntmachung nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und 4. Soweit darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Wahlausschusses erforderlich wird, erfolgt dies durch vom Wahlleiter zu bewirkende Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz unter www.zbv-opf.de; ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben des Wahlleiters. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit Bestandskraft des Wahlergebnisses oder mit Bestandskraft der Berichtigung des Wahlergebnisses bzw. mit Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt, darüber hinaus bleibt § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 7 sowie § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 3 hinsichtlich des Wahlleiters unberührt.

§ 3

Wahlrecht

(Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz, die bei Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in diese eingetragen sind.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht, solange die Mitgliedschaft beim Zahnärztlichen Bezirksverband Oberpfalz ruht (§ 3 Abs. 5 der Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz).

§ 4

Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Bei der Erstellung der Wählerliste und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

§ 5 Wählerliste

- (1) ¹In die Wählerliste, die der Wahlleiter anlegt, sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen und Anschrift einzutragen. ²Die Wählerliste wird unter fortlaufenden Nummern in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ³Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 noch einmal zu prüfen.
- (2) ¹Die Wählerliste ist spätestens zehn Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz zur Einsicht auszulegen. ²Ist die Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter einen Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegefrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. ³Personen, die in die Wählerliste eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (3) ¹Innerhalb der Auslegefrist können Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus der Wählerliste fertigen, soweit die betreffenden Wahlberechtigten Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. ²Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat die Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands hinzuweisen.
- (4) ¹Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der Auslegefrist geltend gemacht werden. ²Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. ⁴Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Der Wahlleiter schließt die Wählerliste sieben Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) ab. ²Dieser Tag ist Stichtag für die Festlegung der Wahlberechtigung.

§ 6 Bestimmung des Endes der Wahlzeit, Wahlbekanntmachungen

- (1) Der Wahlleiter bestimmt unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Abs. 1 S. 3 das Ende der Wahlzeit.
- (2) ¹Der Wahlleiter erlässt spätestens elf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit die Erste Wahlbekanntmachung. ²Diese muss enthalten:
 - a) Das Ende der Wahlzeit, das auf einen Werktag (ohne Samstag) festzusetzen ist. Die Wahlzeit endet an dem festgesetzten Werktag um 17.00 Uhr. Auf die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift (§ 9) ist hinzuweisen.
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste (§ 5 Abs. 2),
 - c) das bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste zu beachtende Verfahren (§ 5 Abs. 4),
 - d) die Anschrift, unter der der Wahlleiter zu erreichen ist,

- e) Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen des Wahlausschusses, soweit bereits feststehend, sowie den Hinweis, dass ggf. erforderliche zusätzliche oder abweichende Sitzungstermine des Wahlausschusses im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz unter www.zbv-opf.de bekannt gemacht werden und im Falle, dass dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben erfolgt.
- (3) 1Der Wahlleiter gibt nach Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in der Zweiten Wahlbekanntmachung die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk und die durch die Wahl zu besetzenden Ämter (§ 1 Abs. 1) bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der für diese gemäß § 7 einzuhaltenden Bestimmungen auf. 2In dieser Zweiten Wahlbekanntmachung ist auch anzugeben,
- dass die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel jeweils getrennt für die Wahl
 - a) des 1. Vorsitzenden,
 - b) des 2. Vorsitzenden sowie
 - c) der Beisitzer und deren Ersatzleute erfolgt,
 - dass sich ein Bewerber nur für das Amt des 1. Vorsitzenden oder für das Amt des 2. Vorsitzenden bewerben kann, in jedem der beiden Fälle gleichzeitig aber auch für das Amt eines Beisitzers, wobei der Bewerber bei gleichzeitiger Bewerbung um ein Beisitzeramt nur ein Amt annehmen kann, wenn er mit beiden Bewerbungen erfolgreich ist,
 - wie viele Stimmen der Wähler für die Wahl
 - a) des 1. Vorsitzenden,
 - b) des 2. Vorsitzenden sowie
 - c) der Beisitzer und deren Ersatzleutejeweils höchstens vergeben kann (§ 10 Satz 4, zweiter Spiegelstrich),
 - dass für jeden Bewerber bezüglich der Wahl
 - a) des 1. Vorsitzenden,
 - b) des 2. Vorsitzenden sowie
 - c) der Beisitzer und deren Ersatzleutejeweils nur eine Stimme vergeben werden kann;
 - dass die Stimmen bei verschiedenen Wahlvorschlägen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können,
 - dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Beisitzer und für deren Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Beisitzer geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt,
 - wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattfindet (Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit); dabei ist jeweils unter Angabe von Ort und Uhrzeit darauf hinzu-

weisen, dass die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag fortgesetzt wird, wenn die Tätigkeiten am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können,

- wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet (Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit).

³Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ggf. erforderliche zusätzliche oder abweichende Sitzungstermine des Wahlausschusses im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz unter www.zbv-opf.de bekannt gemacht werden und im Falle, dass dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben erfolgt.

- (4) Die Erste und die Zweite Wahlbekanntmachung sind durch Mitgliederrundschreiben des Wahlleiters bekannt zu machen.
- (5) Der Wahlleiter kann die Wahlbekanntmachungen durch Mitgliederrundschreiben berichtigen oder ergänzen.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) ¹Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) beim Wahlleiter eingereicht werden. ²Sie müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein. ³Die Unterstützer nach Satz 2 haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig. ⁴Ein Wahlvorschlag ist unter Beachtung von § 6 Abs. 3 Satz 2, zweiter Spiegelstrich, zu unterteilen in

- a) Bewerber um das Amt des 1. Vorsitzenden,
- b) Bewerber um das Amt des 2. Vorsitzenden sowie
- c) Bewerber um das Amt eines Beisitzers bzw. einer Ersatzperson für die Beisitzer in erkennbarer Reihenfolge.

⁵Der Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber

- a) für das Amt des 1. Vorsitzenden sowie
- b) für das Amt des 2. Vorsitzenden

enthalten und muss mindestens 5, darf jedoch nicht mehr als 15 Bewerber für die Wahl der Beisitzer und deren Ersatzleute enthalten.

⁶Die Wahlvorschläge haben

- Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der sich bewerbenden wählbaren Personen (§ 3) in einer erkennbaren Reihenfolge dieser Personen,
- deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
- die Angabe des Wahlvorschlagsvertreters (Familien- und Vornamen, Praxisanschrift bzw. Hauptwohnung) sowie des Stellvertreters

zu enthalten. ⁷Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig. ⁸Jeder Bewerber darf sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. ⁹Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen. ¹⁰Soweit ein Wahlvorschlagsvertreter oder Stellvertreter nicht bezeichnet ist, gilt die erste sich bewerbende Person des Wahlvorschlags für das Amt eines Beisitzers als entsprechender Funktionsträger; sind Wahlvorschlagsvertreter und Stellvertreter nicht bezeichnet, gelten die beiden ersten sich bewerbenden Personen für das Amt eines Beisitzers als entsprechende Funktionsträger.

- (2) Wahlvorschläge dürfen als Bezeichnung ein Kennwort tragen.
- (3) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.

§ 8

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter oder das von ihm beauftragte Personal der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit einem Vermerk über das Datum und die Uhrzeit des Eingangs.
- (2) ¹Etwaige Mängel hinsichtlich der Vorgaben nach § 7 Abs. 1 sind dem Wahlvorschlagsvertreter vom Wahlleiter unverzüglich nach Eingang des Wahlvorschlags mitzuteilen. ²Jener ist dabei aufzufordern, die Mängel bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 Satz 1) zu beseitigen.
- (3) ¹Abs. 2 Satz 2 gilt nicht
 - a) bei Versäumung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge,
 - b) wenn sich ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen bewirbt oder die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt,
 - c) wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge als Unterstützer unterzeichnet hat,
 - d) wenn ein Unterstützer nicht wahlberechtigt ist.

²In Fällen nach Satz 1 Buchst. b) 1. Alt. hat sich der Bewerber auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters diesem gegenüber bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will.

³In Fällen nach Satz 1 Buchst. b) 2. Alt. hat der Bewerber auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nachzureichen.

⁴In Fällen nach Satz 1 Buchst. c) hat sich der Wahlberechtigte auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters diesem gegenüber bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. ⁵Sollten jedoch für die betreffenden Wahlvorschläge genügend Unterstützer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 vorhanden sein, wird die betreffende Person in ihrer Eigenschaft als Unterstützer auf den entsprechenden Wahlvorschlägen durch den Wahlleiter gestrichen.

Der Wahlvorschlagsvertreter ist vom Wahlleiter über Verfahren nach den Sätzen 2 bis 6 unverzüglich zu informieren.

- (4) ¹Enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, ist diesem auf Aufforderung des Wahlleiters eine weitere Bezeichnung durch den Wahlvorschlagsvertreter hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. ²Der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsvertreter trotz Aufforderung nach Satz 1 binnen angemessener Zeit unterlassen hat. ³Die Hinzufügung einer weiteren Bezeichnung durch den Wahlvorschlagsvertreter oder den Wahlausschuss darf auch nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge erfolgen.
- (5) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss, soweit Verfahren nach Abs. 2 bis 4 erforderlich sind, nach deren Durchführung; die Entscheidung ist dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag insgesamt für ungültig zu erklären, der gegen die Vorgaben des § 7 Abs. 1 verstößt, indem
 - a) der Wahlvorschlag nicht fristgerecht eingereicht wurde,
 - b) nicht in der erforderlichen Zahl Unterstützer vorhanden sind,
 - c) der Wahlvorschlag nicht nach Bewerbern um das Amt als
 - aa) 1. Vorsitzenden,
 - bb) 2. Vorsitzenden sowie
 - cc) Beisitzer oder als Ersatzpersontrennt,
 - d) der Wahlvorschlag nicht den Bestimmungen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bis 5 entspricht.
- (7) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag – ggf. nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 2 bis 4 – insoweit für ungültig zu erklären als
 - a) sich nicht wählbare Personen bewerben oder die sich bewerbende Person nicht identifizierbar ist,
 - b) ein Bewerber sich auch auf einem anderen Wahlvorschlag beworben hat oder die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt,
 - c) ein Unterstützer auch einen anderen Wahlvorschlag unterzeichnet hat,
 - d) die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (8) ¹Ein insgesamt ungültiger Wahlvorschlag ist im Ganzen zurückzuweisen. ²In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.
- (9) ¹Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 versieht der Wahlausschuss die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern. ²Bei gleichzeitig eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.

§ 9

Bestimmung der Hausanschrift der Wahlbriefe

1Der Wahlleiter bestimmt die nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu benennende Hausanschrift, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. 2Der Wahlleiter hat hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz vorzusehen, dass die Wahlbriefe an die Hausanschrift der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz zu Händen des Wahlausschusses oder an die Hausanschrift eines beauftragten Rechtsanwalts oder Notars zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind.

§ 10

Stimmzettel

1Der vom Wahlleiter zu erstellende Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl des Vorstands und der Ersatzpersonen der Beisitzer des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz im Jahr [Angabe des Kalenderjahres]“. 2Der in die Wahl

- a) des 1. Vorsitzenden,
- b) des 2. Vorsitzenden und
- c) der Beisitzer und deren Ersatzleute

zu untergliedernde Stimmzettel enthält alle in den zugelassenen Wahlvorschlägen vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 9. 3Der Stimmzettel muss die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden. 4Auf dem Stimmzettel ist auch anzugeben,

- wann die Wahlzeit endet und dass insoweit der Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift maßgeblich ist,
- dass der Wähler für die Wahl des 1. Vorsitzenden und für die Wahl des 2. Vorsitzenden jeweils nur 1 Stimme vergeben kann und für die Wahl der Beisitzer und deren Ersatzleute insgesamt höchstens 5 Stimmen vergeben kann, wobei für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann,
- dass Bewerber, die sich sowohl für eines der beiden Vorsitzendenämter als auch für ein Amt als Beisitzer bewerben, im Falle ihrer Wahl nur eines dieser Ämter annehmen können,
- dass, bei Vorliegen verschiedener Wahlvorschläge, die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können,
- dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Beisitzer und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Beisitzer geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute der Beisitzer zählt.

5Neben jedem Namen ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 11 **Wahlmittel**

- (1) Jedem Wahlberechtigten werden spätestens zehn Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) zugestellt:
 - a) 1 Stimmzettel,
 - b) 1 (äußerer) Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Hausanschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
 - c) 1 (innerer) Briefumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck „Inhalt: Stimmzettel für die Wahl des Vorstands und der Ersatzleute der Beisitzer des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahrs]“,
 - d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der der Wähler an Eides statt versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (2) Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Tage vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 12 **Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden.
- (2) ¹Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. ²Der Wahlberechtigte setzt (persönlich und unbeobachtet) auf den Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Wahlvorschläge frei. ³Der Wähler legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Inhalt: Stimmzettel für die Wahl des Vorstands und der Ersatzleute der Beisitzer des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahrs]“ trägt und verschließt den Stimmzettelumschlag. ⁴Er unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe. ⁵Er steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn; dieser wird dem Wahlausschuss an die vom Wahlleiter bestimmte Hausanschrift (§ 9) übersandt oder sonst vom Wahlberechtigten dorthin verbracht.
- (3) ¹Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt der Wahlausschuss dafür, dass den Wahlberechtigten keine Portokosten entstehen. ²Nach Eingang des Wahlbriefs unter der vom Wahlleiter bestimmten Hausanschrift darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 13 **Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 14**

- (1) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe von ihm oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person entgegen genommen, ungeöffnet gesammelt sowie unter Verschluss gehalten werden, und dass auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs und am Tag des Ablaufs der Wahlzeit auch die Uhrzeit vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person vermerkt wird, da es

für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags auf den Eingang beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter angegebenen Hausanschrift vor dem Ende der Wahlzeit ankommt.

- (2) ¹War bestimmt worden, dass die Wahlbriefe von den Wahlberechtigten an einen beauftragten Rechtsanwalt oder Notar zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind, hat der Wahlausschuss dort die Wahlbriefe zum Ende der Wahlzeit um 17.00 Uhr in Empfang zu nehmen. ²Die Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und von mindestens zwei Wahlausschussmitgliedern zur Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands zu verbringen. ³Die Wahlbriefe sind dort bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss unter Verschluss zu halten. ⁴Bei dem beauftragten Rechtsanwalt oder Notar nach Ende der Wahlzeit noch eingehende Wahlbriefe sind von diesem unverzüglich ungeöffnet dem Wahlausschuss an dessen Geschäftsadresse zu übersenden, wobei der Wahlausschuss diese Wahlbriefe unmittelbar zu Beginn der Sitzung zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als verspätet gekennzeichnet in diese einzuführen hat.

§ 14

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Frühestens im Anschluss an das Ende der Wahlzeit wird das Abstimmungsergebnis in für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz öffentlicher Sitzung ermittelt.

- (2) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wird,
 - f) der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
 - g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

²Gibt ein Wahlbrief im Sinne des Satzes 1 Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Zurückweisung oder Zulassung; die Zurückweisung und deren Grund vermerkt der Wahlleiter auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. ³Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie gesondert zu bündeln. ⁴Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 11 Abs. 1 Buchstabe d) werden gesammelt und der jeweilige Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

- (3) ¹Nachdem die letzten zulässigen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. ²Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. ³Anschließend wird die Zahl der Stimmzettelumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. ⁴Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ⁵Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

6Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag mit Unterschrift des Wahlleiters und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet; der Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit den nach Abs. 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln. 7Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel; für das weitere Verfahren sind die überzähligen Stimmzettel auszusondern und mit einem Vermerk des Wahlleiters mit Unterschrift zu versehen. 8Wenn mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmabgabe ungültig; in diesem Fall ist der Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln zu verschließen, mit einem Vermerk des Wahlleiters mit Unterschrift zu versehen und gemeinsam mit den nach Abs. 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln.

(4) 1Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. 2Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit nach Maßgabe von Abs. 5 und 6 geprüft. 3Mittels Führung einer Zählliste wird die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. 4Zur Kontrolle wird eine zweite Liste (Gegenliste) geführt. 5Bei Auftreten von Differenzen zwischen Zähl- und Gegenliste ist nachzuzählen. 6Zählliste und Gegenliste sind von verschiedenen Mitgliedern des Wahlausschusses zu führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizugeben.

(5) 1Über den Fall nach Abs. 3 S. 6 hinaus ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) nicht gekennzeichnet ist,
- c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- e) ein besonderes Merkmal aufweist,
- f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.

2Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. 3Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes.

4Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gemeinsam mit den Stimmzettelumschlägen nach Abs. 3 S. 6, 1. HS, gesondert zu bündeln.

(6) 1Die Stimmabgabe ist außerdem aber nur insoweit ungültig, als

- a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
- c) einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Buchstabe d) bleibt unberührt,
- d) bezüglich der Wahl der Beisitzer und Ersatzleute die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl für diese Gruppe überschritten wurde,

- e) bezüglich der Wahl des 1. Vorsitzenden mehr als einem Bewerber eine Stimme gegeben wurde; Entsprechendes gilt bezüglich der Wahl des 2. Vorsitzenden.

²Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken im Sinne des Satzes 1, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. ³Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes. ⁴Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gesondert zu bündeln.

- (7) ¹Als 1. Vorsitzender ist gewählt, wer für dieses Amt die meisten Stimmen erhalten hat. ²Soweit sich Stimmgleichheit ergibt, ist eine Stichwahl gemäß § 15 durchzuführen.
- (8) ¹Als 2. Vorsitzender ist gewählt, wer für dieses Amt die meisten Stimmen erhalten hat. ²Soweit sich Stimmgleichheit ergibt, ist eine Stichwahl gemäß § 15 durchzuführen.
- (9) ¹Als Beisitzer bzw. Ersatzleute sind diejenigen Personen gewählt, die aus der Gesamtzahl der Bewerber um ein solches Amt nach der absteigenden Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen unter die Zahl der Beisitzer bzw. Ersatzleute fallen. ²Bei Stimmgleichheit führt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Entscheidung durch Los herbei. ³Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. ⁴Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. ⁵Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein.
- (10) Über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:
- a) Tag, Ort, Beginn, Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder (§ 2 Abs. 1) und Wahlhelfer (§ 2 Abs. 4),
 - c) die Beschlüsse des Wahlausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlbriefe (Abs. 2) und über die Gültigkeit der Stimmabgabe (Abs. 5, Abs. 6), das Stimmverhältnis ist anzugeben,
 - d) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten,
 - e) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - f) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
 - g) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - h) die Zahl der zulässigen, d.h. in die Wahlurne eingeworfenen Stimmzettelumschläge,
 - i) die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel,
 - j) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
 - k) die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
 - l) die Namen der gewählten Vorsitzenden, der Beisitzer und von deren Ersatzleuten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl, ggf. unter Hinweis auf einen Losentscheid,
 - m) soweit eine Stichwahl (§ 15) erforderlich wird, die Namen der Stichwahlteilnehmer und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,

- n) die Namen der nicht Gewählten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl.
- (11) ¹Können die Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht an einem Tag zu Ende geführt werden, sind sie am darauffolgenden Tag zu der in der Zweiten Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit fortzusetzen. ²Anwesende Mitgliederöffentlichkeit ist hierauf hinzuweisen. ³Sämtliche Unterlagen sind vom Wahlausschuss sorgfältig zu verpacken, unter Verwendung einer die Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses tragenden Papierplakette zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unter Verschluss zu verwahren.
- (12) ¹Bei Beendigung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gibt der Wahlausschuss dieses in der Sitzung bekannt. ²Er informiert die Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz über das Abstimmungsergebnis und kann dieses im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz oder durch Mitgliederrundschreiben bekannt machen; wird noch eine Stichwahl erforderlich, hat er das Abstimmungsergebnis der ersten Wahl im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Mitgliederrundschreiben bekannt zu machen. ³Für die Bekanntmachung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) bis e) mit der Maßgabe entsprechend, dass nur der Ortsname anzugeben ist. ⁴Für die Behandlung der Wahlunterlagen nach Beendigung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt Abs. 11 Satz 3 entsprechend.

§ 15 **Stichwahl**

- (1) Soweit eine Stichwahl erforderlich wird (§ 14 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 2), ist wahlberechtigt, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat.
- (2) ¹Der Wahlleiter erlässt unverzüglich nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der ersten Wahl eine Wahlbekanntmachung für die Stichwahl an den Personenkreis nach Absatz 1 in Form eines Mitgliederrundschreibens. ²Der Wahlbekanntmachung sind in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 die Wahlmittel für die Stichwahl beizufügen.
- (3) Der Stichwahlstimmzettel hat anzugeben
- a) das Ende der Wahlzeit der Stichwahl, § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend,
 - b) die Stichwahlteilnehmer unter Angabe des Wahlvorschlags, auf dem sie vorgeschlagen wurden, und unter Angabe des Amtes, für das die Bewerbung erfolgt,
 - c) dass je zu besetzendem Amt nur 1 Stimme vergeben werden kann.
- (4) In der Wahlbekanntmachung über die Stichwahl ist anzugeben
- a) zwischen welchen Bewerbern eine Stichwahl stattfindet und um welches Amt,
 - b) die erreichten Stimmenzahlen der Stichwahlteilnehmer,
 - c) das Ende der Wahlzeit der Stichwahl; § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend,
 - d) Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Ergebnisses der Stichwahl.
- (5) ¹§11 Abs. 2, § 12, § 13, § 14 Abs. 1 bis 8 und Abs. 10 bis 12 gelten entsprechend. ²Soweit sich auch in der Stichwahl um ein Amt Stimmgleichheit ergibt, entscheidet das Los; § 14 Abs. 9 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16
Verständigung der Gewählten,
Nachrücken von Ersatzleuten, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlleiter verständigt unverzüglich schriftlich die gewählten Vorstandsmitglieder und Ersatzleute gegen Empfangsnachweis und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann nur schriftlich erfolgen. ³Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. ⁴Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden. ⁵Bei der Aufforderung ist auf den Inhalt der Bestimmungen nach S. 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) ¹Lehnt ein zum 1. oder 2. Vorsitzenden Gewählter die Wahl ab, oder tritt er während der Amtszeit zurück, so tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, an die Stelle des 2. Vorsitzenden der Beisitzer mit der höchsten Stimmenzahl, sofern dieser nach Aufforderung durch den 1. Vorsitzenden seine Bereitschaft schriftlich erklärt, ansonsten wird der Beisitzer mit der nächst höheren Stimmenzahl aufgefordert. ²In den Fällen nach Satz 1 rückt die Ersatzperson mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ins Beisitzeramt nach.
- (3) ¹Lehnt ein zum Beisitzer oder zur Ersatzperson Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl oder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl – unter Berücksichtigung eines etwaigen Losentscheids nach § 14 Abs. 9 – nach. ²Nicht Gewählte rücken nicht nach.
- (4) Soweit nach Abs. 2 oder 3 eine Person nachrückt, hat der Wahlleiter insoweit das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.
- (5) ¹Ist das Verfahren nach Abs. 1 und ggf. nach Abs. 2 und 3 beendet, stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest. ²Hierzu ist anzugeben:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
 - c) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
 - e) die Namen der Vorstandsmitglieder und Ersatzleute sowie der in kein Amt gewählten Personen, jeweils mit erzielter Stimmenzahl; bei den in kein Amt gewählten Personen ist anzugeben, um welches Amt die Bewerbung erfolgte,
 - f) unter Angabe der erzielten Stimmenzahl die Namen der Gewählten, die ihr Amt nicht angenommen haben.

³Personen nach S. 2 Buchstabe e) und f) sind nach Familien- und Vornamen, ggf. akademischen Graden und unter Angabe des Ortsnamens aufzuführen, Vorstandsmitglieder und Ersatzleute mit vollständiger Anschrift.

§ 17
Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

¹Der Wahlausschuss verkündet das festgestellte Wahlergebnis. ²Er macht es unter Angabe des Datums der Online-Stellung im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz unter www.zbv-opf.de und im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz bekannt. ³Der Wahlleiter

zeigt das festgestellte Wahlergebnis unverzüglich der Bayerischen Landes Zahnärztekammer sowie der Regierung von Oberbayern an.

§ 18

Wahlanfechtung, Berichtigung des Wahlergebnisses und Ungültigerklärung der Wahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz die Wahl wegen Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter anfechten. ²Die Anfechtung soll die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll. ³Der Anfechtende muss während der Anfechtungsfrist sämtliche Tatsachen vorbringen, auf die er die Anfechtung stützen will; später vorgebrachte Tatsachen können nicht berücksichtigt werden.
- (2) ¹Der Wahlausschuss hat, gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen, gegenüber dem Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz schriftlich Stellung zu nehmen. ²Hierbei ist insbesondere auszuführen, inwieweit die Anfechtung zulässig ist, inwieweit eine Verletzung von Wahlbestimmungen vorliegt, hierdurch das Wahlergebnis verändert oder verdunkelt wurde und inwieweit das Wahlergebnis gegebenenfalls zu berichtigen oder ob die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist.
- (3) ¹Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit das Wahlergebnis zu berichtigen oder ob die Wahl für ungültig zu erklären ist. ²Wird die Wahlanfechtung vom Vorstand für unzulässig oder für unbegründet erachtet, wird sie zurückgewiesen.
- (4) ¹Wurden Wahlbestimmungen verletzt, berichtigt der Vorstand das Wahlergebnis, wenn sich eine andere Reihenfolge bei den Vorsitzenden, den Beisitzern oder Ersatzleuten ergibt. ²Sind unter den Gewählten lediglich andere Stimmenzahlen ohne Änderung der Reihenfolge der Beisitzer und Ersatzleute festzustellen, kann der Vorstand das Wahlergebnis berichtigen. ³Ergeben sich Änderungen bei den Stimmenzahlen unter den Nichtgewählten sowie eine Änderung der Reihenfolge allein unter den Nichtgewählten, aus denen sich kein Amt ergibt, ist keine Berichtigung vorzunehmen.
- (5) Wurden Wahlbestimmungen verletzt und können sich hierdurch andere Wahlämter oder eine andere, nicht feststellbare Reihenfolge für die Beisitzer oder Ersatzleute ergeben (Verdunklung des Wahlergebnisses), ist die Wahl für ungültig zu erklären.
- (6) Soll das Wahlergebnis berichtigt werden oder die Wahl für ungültig erklärt werden, ist den von der Entscheidung rechtlich nachteilig Betroffenen zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Fristsetzung zu geben.
- (7) Die Entscheidung des Vorstands über die Anfechtung ist dem Anfechtenden, im Falle der Berichtigung des Wahlergebnisses und der Ungültigerklärung der Wahl auch den hiervon in eigenen Rechten Betroffenen bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Soweit sich infolge bestandskräftiger Berichtigung eine andere Besetzung der Vorstandsämter oder eine andere Reihenfolge der Ersatzleute ergibt, haben sich die Betroffenen über die Annahme der Wahl zu erklären. ²Hierfür gilt § 16 Abs. 1 bis 4 entsprechend. ³Änderungen des Wahlergebnisses infolge von bestandskräftigen Berichtigungen sind vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberpfalz in seinem amtlichem Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen.
- (9) ¹Vorstandsmitglieder, die ihr Amt durch Berichtigung oder Ungültigerklärung verlieren, bleiben bis zur Bestandskraft dieser Entscheidung im Amt. ²Die Wirksamkeit von vor der Bestandskraft gefassten Beschlüssen,

abgehaltenen Wahlen und vorgenommenen Amtshandlungen bleibt unberührt. ³Hinsichtlich der Ersatzleute gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlmittel und Akten über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und über die Feststellung des Wahlergebnisses sind bis zum Ablauf der Wahlperiode vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberpfalz aufzubewahren, soweit sich nicht aus den Umständen die Notwendigkeit längerer Aufbewahrung ergibt.

§ 20

Wahlperiode, Rahmen der Wahlzeit

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder und Ersatzleute der Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Wahlperiode beginnt am 1. Dezember des jeweiligen Wahljahres. ³Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und Ersatzleute findet frühestens vierzehn, spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlperiode statt.
- (2) Der neue Vorstand tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Wahlperiode, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des vorherigen Vorstands zusammen.
- (3) Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, beginnt die neue Wahlperiode am ersten Tage des der Feststellung des Wahlergebnisses der Neu- oder Nachwahl durch den Wahlausschuss (§ 16 Abs. 5) folgenden Kalendermonats; in diesem Fall verschiebt sich – abweichend von Abs. 1 – der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend.

§ 21

Nachwahl, Neuwahl

- (1) ¹Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, bestimmt der Wahlleiter das Ende der Wahlzeit. ²Die Bestimmung ist unverzüglich vorzunehmen. ³Das Ende der Wahlzeit soll spätestens acht Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. ⁴Wenn zwischen dem Ende der Wahlzeit der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Ende der Wahlzeit nicht mehr als eineinhalb Jahre liegen, findet eine Nachwahl statt, anderenfalls eine Neuwahl.
- (2) Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben; etwaige Verstöße des Wahlleiters gegen § 8 Abs. 2 bleiben für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren durchzuführen ist, außer Betracht.
- (3) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt; die Wählerliste ist auf den neuesten Stand zu bringen.
- (4) ¹Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt. ²Sich bewerbende Personen können innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten. ³Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Wahlleiter abgegeben werden. ⁴Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen, entscheidet der Wahlausschuss bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl. ⁵In die Stimmzettel der Nachwahl sind nicht mehr wählbare und wirksam zurückgetretene Bewerber nicht mehr aufzunehmen. ⁶Änderungen bei den Angaben zu den

Bewerbern auf den Stimmzetteln der Nachwahl sind vom Wahlleiter auf bis zum Abschluss der Wählerliste anzubringenden Antrag des Wahlvorschlagsvertreters auf den neuesten Stand zu bringen.

- (5) ¹Eine Nachwahl wird von dem Wahlausschuss durchgeführt, der bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt war, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist. ²Eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. ³Bei Bedarf ist eine Nachbesetzung vorzunehmen.

§ 22 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberpfalz.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz vom 06.06.2014 (ZBV-aktuell 02/2014, Seite 8), geändert durch Satzung vom 19.02.2016 (ZBV-aktuell 01/2016, Seite 11), außer Kraft.

Regensburg, den 16.02.2022

.....

Dr. Cosima Rücker

1. Vorsitzende

des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberpfalz